Kirchliches Verordnungs-Blatt

für bie

Lavanter Diöcese.

Inhalt. 52. Jahresbericht über den Allgemeinen frommen Berein der christlichen Familien zur Berehrung der hl. Familie zu Nazareth für das Bereinsjahr 1900/1. — 53. Aussichreibung von Stiftsplägen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum für das Schuljahr 1901/1902. — 54. Kirchliche Bauten und der Religionsfond als Patron. — 55.

Stempelfreiheit von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechies. — 56. Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Bersetzung in die Ersatzeserve. — 57. Weisung, betreffend die Fertigung ämtlicher Currenden und Circularien. — 58. Diöcesan-Nacherichten.

52.

Jahresbericht über den Allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zur Verehrung der hl. Familie zu Nazareth für das Vereinsjahr 1900/1.

Auch im abgelaufenen Vereinsjahre 1900/1 hat der Allgemeine fromme Berein ber chriftlichen Familien zur Berehrung ber beiligen Familie von Nagareth in ber Lavanter Diöcese einen erfreulichen Zuwachs an chriftlichen Familien und Mitgliedern erhalten, indem 416 Familien mit 1928 Mitgliedern, dem Bereine beigetreten find. Gie vertheilen fich auf die nachbenannten Pfarren: Altenmarkt 5 Familien mit 30 Mitgliebern; St. Ilgen bei Turiaf 43 Mitglieber; St. Florian in Dolic 9 Familien mit 31 Mitgliebern; Gilli 20 Familien mit 103 Mitgliedern; Beilenstein 12 Familien mit 61 Mitgliedern; Drachenburg 52 Mitglieder; Olimje 4 Familien mit 12 Mitgliebern; Bagorje 1 Familie mit 1 Mitgliede; St. Georgen am Tabor 15 Familien mit 58 Mitgliebern; Gonobig 13 Familien mit 68 Mitgliebern; Großfonntag 30 Familien mit 133 Mitgliebern; St. Georgen an ber Besnig 19 Familien mit 225 Mitgliedern ; St. Benedicten in 23. Büheln 79 Familien mit 277 Mitgliebern; St. Wolfgang in 23. Büheln 7 Familien mit 30 Mitgliedern: Rapellen bei Radfersburg 8 Familien mit 27 Mitgliedern;

Oberburg 5 Familien mit 21 Mitgliedern; Laufen 8 Famislien mit 36 Mitgliedern; St. Ruperti ob Tüffer 6 Familien mit 9 Mitgliedern; Videm 2 Mitglieder; Pisece 175 Famislien mit 709 Mitgliedern.

Im Ganzen zählt nun der fromme Berein in der Diöcese 28.567 chriftliche Familien mit 140.982 Mit-gliedern, somit bedeutend über ein Bierttheil der Gesammt-Seelenzahl der Lavanter Diöcesanen.

Auch in Zukunft wird dieser fromme Berein, welcher für die Förderung und Kräftigung des christlichen Familienslebens von so hoher Bedeutung ift, der sorgfältigsten Pflege der hochwürdigen Seelsorgegeistlichkeit angelegentlichst empfohlen.

Damit der mit Ende des Monates Mai Seiner Eminenz dem Cardinal-Protector des Bereines zu erstattende Jahresbericht keine Berzögerung erleide, sondern rechtzeitig vorgelegt werden könne, werden die hochwürdigen Pfarrämter wieder erinnert, die Mitglieder-Verzeichnisse für das Bereinsjahr 1901/2 längstens dis zum 15. Mai 1902 anher vorzulegen.

53.

Ausschreibung von Stiftsplätzen im F.-B. Knabenseminar Maximilianum Dictorinum für das Schuljahr 1901/1902.

Mit Beziehung auf ben hierämtlichen Erlass vom 1. Juli 1897, Nr. 1994, werben nachstehende Stiftspläge als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben und zwar:

Für das Bictorinum:

1. Die Nikolaus Blazie'iche Stiftung, für Stubierende aus der Berwandtschaft und der Pfarre St. Margarethen unter Bettau. 2. Drei Stiftplätze ber Stephan Pernavsl' Stiftung, für Studierende aus der Berwandtschaft, der Pfarre Gams bei Marburg, St. Lorenzen ob Marburg und Remsnif.

Außer diesen Stiftplätzen werden noch einige andere freie Platze zur Besetzung gelangen, für welche sich Studierende überhaupt berwerben können. Da jedoch das Anabenseminars-Bermögen zur Erhaltung fämintlicher Zöglinge nicht ausreicht, ist zu wünschen, dass Petenten, welche in der Lage sind,

einen Beitrag zu leisten, sich erklären, in welcher Höhe sie bieses zu thun willens sind. Desgleichen wird erwartet, dass auch bei Stiftplätzen, deren Erträgnis zur vollen Sustentation des Zöglings nicht ausreicht, das Fehlende aus Eigenem bestritten wird.

Die Gesuche um die Aufnahme in das F.=B. Knabenfeminar find bei den betreffenden Pfarrämtern einzureichen und von diesen mit gewissenhafter gutächtlicher Einbegleitung dem F.=B. Ordinariate vorzulegen.

Schließlich wird auf die Constitutio der im Jahre 1896 gefeierten Diöcesan-Synode "De semenario dioecesano minori," Tit. IV. cap. 23, pag. 392 hingewiesen.

Auch wird auf die Constitutio ber Diöcesan-Synode vom Jahre 1900: "De semenario dioecesano minori," Tit.

III. eap. 46 pag. 456, art. XIII, § 59 aufmerksam gemacht, welche lautet:

"Alumni in seminario non suscipientur, nisi qui legitimo matrimonio in dioecesi Lavantina oriundi, moribus probi, corpore sani, aetate non iusto provectiores, studia primae classis c. r. gymnasii cum laude absolverint et sua indole et voluntate spem attulerint, eos ecclesiae Lavantinae sacro ministerio perpetuo se tradituros esse.

Quam ob rem eorum parentes vel tutores futurum esse scripto testificabuntur, ut sustentationis sumptus, si filius vel cliens huic seminarii fini propria culpa non suffecerit, seminario refundant. Ipsi etiam admissi ad seminarium puerorum fideiiussionem, in actis Curiae episcopalis deponendam, praestabunt, impensas victus se reddituros, quatenus ad statum laicalem redierint."

54.

Kirchliche Bauten und der Religionsfond als Patron.

Aber das Berhältnis des Religionsfondes als Patrones zur Bestreitung der Baukosten bei kirchlichen Entitäten ist von der hochlöblichen k. k. Statthalterei unter dem 20. Juni 1901, Zahl 20.573 nachstehende Mittheilung gemacht worden:

"Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem durch gerichtliche Artheile der Religionsfond als Batron einer Pfarre auf Grund des behufs Neubaues des Pfarrhauses geschlossenen Bauvertrages nicht nur zur Zahlung von Berzugssinsen von dem Patronatsbeitrage an den Unternehmer, sondern dem letteren gegenüber auch zur Zahlung der die Pfarrgemeinde treffenden Concurrenztangente verhalten wurde, weil der Bauvertrag nur zwischen dem Religionssonde und dem Unternehmer abgeschlossen war, sand das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sich mit dem Erlass vom 3. Juni 1901 Zahl 26.058 °° zur Hintanhaltung ähnlicher Borskommnisse zu folgenden Anordnungen bestimmt:

Um in Hinkunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweils fälligen Verdienstzahlungen Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen, beziehungsweise Baubedingnissen bei Bauführungen, an welchen der Religionssond oder Staatsschatz verwöge des Patronats betheiliget ist, schon bei Festsetzung der Zahlungstermine die dementsprechenden Cautelen vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Genehmigung des genannten Ministeriums zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigigmachung der einzelnen Katen bedingte Zufristung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen, und dürsen andererseits jene Zahlungen, welche von der erwähnten Genehmigung des Collaudierungselaborates abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2—4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht

schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Berzugszinsen erlaufen.

Desgleichen wurde, was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, folgendes angeordnet:

Namens des Religionsfondes oder Staatsschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhosbauten künftighin überhaupt uur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatsschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates betheiligt ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft, oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfonde oder Staatsschatze bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Bausvergebung und beim Vertragsabschlusse zu enthalten und diese Acte vielmehr den wirklich bauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Überwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten Bedingungen hinssichtlich des Projectes, beziehw. projectsgemäßer Ausführung des Baues, Sicherstellung der Ausbringung der Kosten u. dgl. genüge geschieht.

Hieburch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher fich mit ihren ausständigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen- und Pfründensgebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen, oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatsschatz aus sonstigen Gründen, 3. B. wegen Bestreitung des überwiegenden Theiles der Baukosten,

als Bauherr eintritt, ist bei Vergebung bes Baues und Abschluss des Bauvertrages fünftighin in der Weise vorzusgehen, dass entweder

a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrierenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde 2c.) mitunterzeichnet daher im Namen sämmtlicher Betheiligten ausgefertigt werden, oder dass

b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Berzögerung verbunden sein sollte, der Religionssond beziehw. Staatsschatz dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonde beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Absate der Unternehmer aussbrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragquoten der übrigen Concurrenzparteien sich ausschließlich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschließen.

Die Modalität sub b) wird sich naturgemäß hauptstächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserhalb die instanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unausschiedlich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Bermeidung nachträglicher Complicationen daran sestzuhalten ist, dass an die Bergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden dars, wenn die Concurrenzsrage vollständig ausgetragen ist. — Bon dieser Anordnung beehre ich mich, in Folge des eingangs bezogenen k. k. Ministerialerlasses dem hochwürdigen F.-B. Ordinariate zur geälligen Kenntnisnahme die Mittheilung zu machen.

Für den f. f. Statthalter: Retoliczka."

55.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Stempelfreiheit von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechtes.

Die hochlöbliche k. k. Satthalterei hat unter dem 20. Juni 1901, Zahl 19.081 an das Fürstbischöfliche Lavanter Ordisnariat Nachstehendes mitgetheilt:

"Anverwahrt wird eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai d. J. 31. 14.315, betreffend die Stempelfreiheit von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechtes auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1896 zur gefälligen Kenntnisnahme und Verständigung der mit der Matrikenführung betrauten Ümter und Organe übermittelt."

Der in der Note der k. k. Statthalterei bezogene Erlass bes k. k. Ministeriums lautet wie folgt:

"Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 17. April d. J. Bl. 11.233, ausgesprochen, dass die zur Geltendmachung des Anspruches

auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelse, wie Zeugnisse, Tause, Geburtse und Trauungsbestätigungen, Heimatscheine und dergleichen unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarise des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wornach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist stempelfrei sind."

Die wohlehrwürdigen fürstbischöflichen Pfarrämter werden fich demzusolge nach diesen Borschriften zu halten haben und so gerne mithelsen, dass die Frage des Heimatrechtes zum Wohle der Einzelnen wie zum Nuten der Gemeinden den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei eintretenden Fällen zur Lösung komme.

56.

Erlass, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark in Graz hat in Angelegenheit der Stempelfreiheit der Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzeserve unter dem 11. Juli 1901, Z. 17.186 Nachstehendes anher mitgetheilt:

"Im hinblick barauf, bafs die Pfarrämter öfters in die Lage kommen Matrikenauszüge nachstehender Art auszusertigen,

beehrt man sich Folgendes mit dem Ersuchen zu eröffnen, hievon die Pfarrämter in geeigneter Weise in Kenntnis zu seben:

Die auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, K. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise des § 60 der Durchführungsverordnung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45 eingebrachten Gesuche um Enthebung vom activen Militärdienste und um Versetzung in die Ersatzreserve, sind, insoserne mit diesen Eingaben ein im Wehrgesetze begründetes Recht in Anspruch ganommen wird, sowie alle erforderlichen Behelse (Matrikenauszüge, Zeugnisse, Katasterauszüge u. dgl.) ohne Rücksicht auf den Erfolg des Ansuchens nach T. P. 44, lit. s und 102 d des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, dann nach dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 6. März 1870, Zl. 5107, B. Bl. Nr. 11, kein Gegenstand einer Stempelabgabe.

Die Stempelbefreiung der gedachten Behelfe ist jedoch bedingt durch die Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarise des Gebürengesetes vom 9. Februar 1850, wornach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher fie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ift.

Dagegen unterliegen Eingaben, mit welchen auf Grund der im § 34, vorlettes alinea des Wehrgesetzes und im § 60, 31. 2 der Durchsührungsverordnung zum Wehrgesetze ansgesührten, •besonders rücksichtswürdigen Familienverhältnisse um vorzeitige Beurlaubung vom activen Militärdienste ansgesucht wird, da eine Gebürenbesreiung in dieser Richtung nicht vorzesehen ist, der Stempelpslicht nach T. P. 43, lit. a, 3. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Ar. 89.

Ebenso sind die diesen Eingaben beigeschlossenen Beshelfe je nach ihrer Beschaffenheit der im Tarife zum Gebürenschebe normierten Stempelgebür unterworfen."

Wovon der hochw. Seelforgeclerus zur genauen Darnachachtung anmit in Kenntnis gesetzt wird.

57.

Weisung, betreffend die Fertigung ämtlicher Currenden und Circularien.

Anlässlich der von einem hochw. F. B. Decanalamte vorgebrachten Beschwerde, nach welcher manche Pfarrer und Kapläne die Fertigung der decanalämtlichen Circularien außersacht lassen, ergeht mit diesem an die Seelsorgepriester die Weissung, sämmtliche, sei es vom Hochwürdigsten F. B. Ordinariate und Consistorium oder vom zuständigen F. B. Decanalamte überkommene Currenden und Circularien zuverlässig zu unters

schreiben; ingleichen auch erscheint es als nothwendig in Erinnerung zu bringen, dass Gegenstände verschiedener Art in einer und derselben Eingabe nicht vorkommen dürfen, sondern der Protokollierung wegen abgesondert vorzulegen sind. (Vide Personalstand des Bisthumes Lavant für das Jahr 1901, Seite 264, Anmerkung 4).

58.

Diöcesan-Nachrichten.

Ernannt wurden: Der hochw. Herr Josef Majcen, Domherr am F. B. Lavanter Domcapitel, zum Fürstbischösslichen Lavanter Consistorial-rathe und Referenten; Herr Johann Bohanec, Pfarrer in Allerheiligen, und Herr Mathias Karba, Pfarrer in Retschach, zu F. B. Lavanter Geistlichen Räthen; Herr Anton Jerovsek, Doctor Romanus in iure canonico und supplierender Religionslehrer an der k. k. Staatsoberrealichule in Marburg, zum F. B. Secretär und Hofsaplan.

Investiert wurden: Tits. Herr Jakob Hribernik, F. B. Geistl. Rath und Spiritual im F. B. Priesterhause in Marburg, auf die Pfarre Mariä himmelsahrt in Fraßlau, herr Johann Jodl auf die Pfarre Oberst. Kunigund und herr Anton Kolar auf die Pfarre St. Margarethen in Kebel.

ilbersett wurden die Herren Kapläne: Franz Adlasnik nach Hohenmauten; Jakob Čebašek nach Lak; Anton Kociper nach St. Lorenzen am Drauselbe; Alois Kokelj nach Neukirchen; Anton Kovačič nach Schleiniz bei Eilli; Bincenz Lorenčič nach Reichenburg (II.); Josef Panič nach St. Anton in B.B.; Lorenz Schlamberger nach Wisell; Roman Skerbs nach Maria Reustift bei Pettau; Iohann Vogrin nach Sauritsch und Peter Zadravec nach St. Johann am Drauselbe.

Reuangestellt wurden als Kapläne die absolvierten Herren Theologen: Johann Bosina in Rohitsch; Josef Florjančič in St. Georgen unter Tabor; Johann Goričan in St. Jasob in W.-B.; Augustin Jager in St. Margen; Johann Koeiper in Salbenhosen; Jasob Kosi in St. Peter bei Radsersburg (II.); Mathias Slavič in Kötsch (II.) und Franz Spindler in St. Georgen an der Stainz (II.).

Gestorben ist in Marburg am 25. Juli im 58. Lebensjahre ber hochwürdige Her Fosef Pajek, Doctor der Theologie, F. B. Consistorialrath, Domherr des F. B. Lavanter Domcapitels, Canonicus Theologalis, Prosessor der Moraltheologie, Diöcesaninspector des Religionsunterrichtes an den Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, Reserent über den Religionsunterricht und die Religionsübungen an Bossischulen, F. B. Commissor dei Prüfung für die Lehrantscandidaten der Volksichulen und Bürgerschulen, Mitglied des Stadtschulerathes Marburg, Correspondent der k. k. Central-Commission für Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Besisser der Jubiläums-Erinnerungsmedailse für Civil-Staatsbedienstete.

F.=B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. August 1901.

